

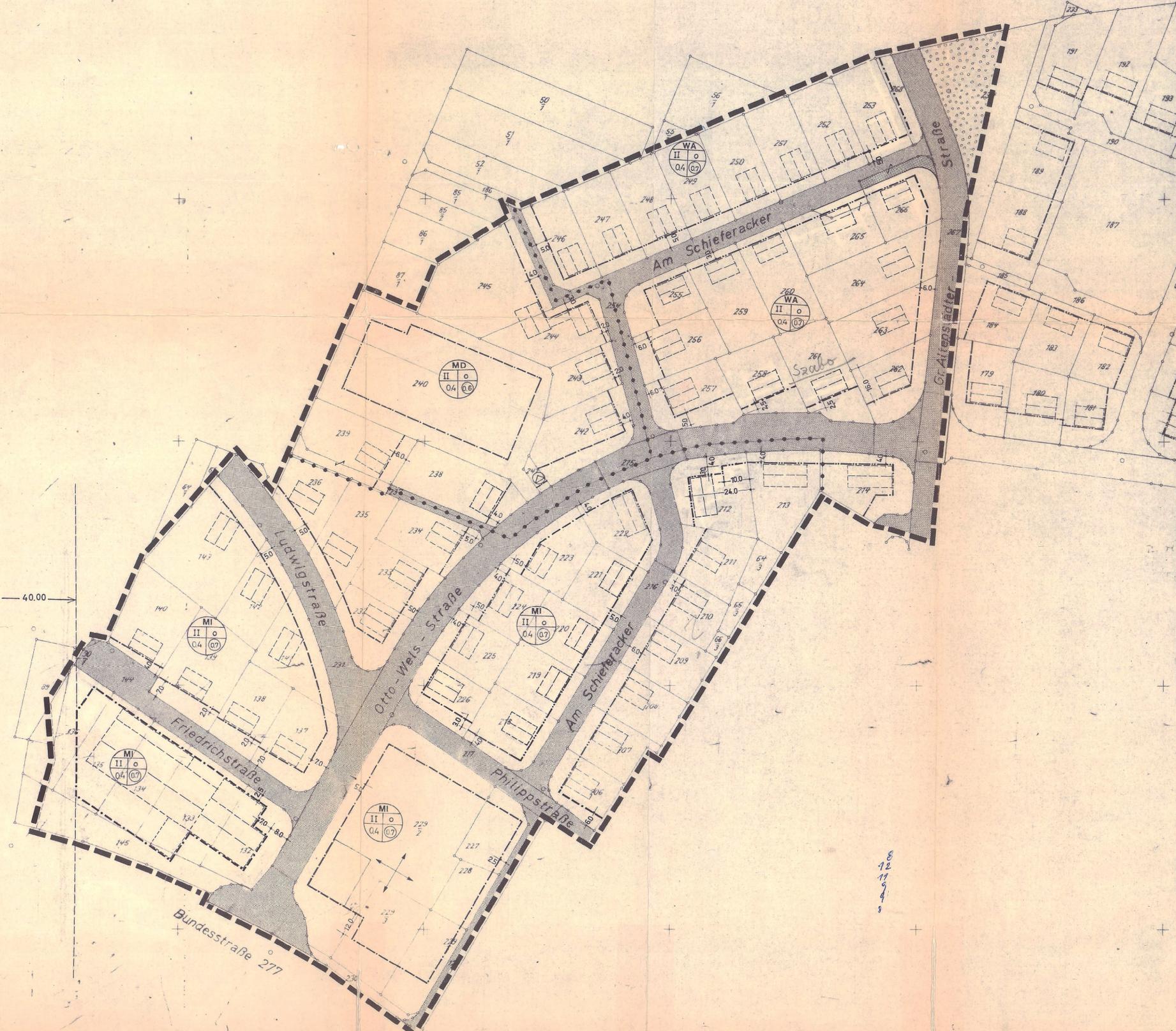
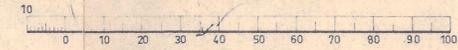
4.1

GEMEINDE HERMANNSTEIN ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN AM SCHIEFERACKER

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER B 277, DER GEPL. B.A.B.,
DER GROSSALTENSTÄDTER- SCHILLER- UND PHILIPPSTR.

M. 1 : 1000



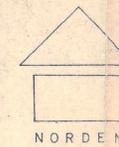
ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
 - GEPLANTE BAUMANPFLANZUNG (ÖFFENTLICH)
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - GEÄNDERTE FESTSETZUNG
 - PROJ. BEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
 - AUSRICHTUNG DER GEPLANTEN HAUPTGEBÄUDE
 - PROJ. TRAFOSTATION
- 1 = BAUGEBIET
2 = ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
4 = ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 = ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
3 = BAUWEISE

HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES AUSSER KRAFT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SIE BESTIMMEN LEDIGLICH DIE FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE, SOWEIT GEBÄUDE SYMBOLHAFT NICHT DARGESTELLT SIND, WIRD DIE FIRSTRICHTUNG DURCH DEN EINGETRAGENEN UND ERLÄUTERTEN DOPPELPFEIL BESTIMMT.

DIE ANGEGEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE BEI 2-GESCHOSSIGER BAUWEISE IST EINE DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 30° ZULÄSSIG. WOHNGRUNDSTÜCKE MÜSSEN MINDESTENS 480qm FLÄCHENINHALT AUFWEISEN. GARAGEN SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU ERRICHTEN. DIE EINFRIEDIGUNG DARF STRASSESEITIG VOR DER BAULINIE 0.80m IM ÜBRIGEN 150m NICHT ÜBERSTEIGEN.



BEARBEITET: BICKEN/DILKR. IM FEBR. 1972

Walter
BAU-ING BOB

Nr. 4.1. Änderung
3

AUFSTELLUNG EINGELEITET

DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 1972

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 2.02. 1972

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 1.10. 1972



Signature
BÜRGERMEISTER I BEIGEORDNETER



Signature
BÜRGERMEISTER I BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

Genehmigt
mit Wirkung vom 14. Juni 1972
Az. M/3 61 d 04/01
Darmstadt, den 14. Juni 1972
Der Regierungspräsident
im Auftrag

OFFENGELEGT

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND DEN NACHBARGEMEINDEN VOM 1972 BIS 1972

RECHTSKRAFT

8.9.72
DURCH ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 28.7. 1972